



Rapport concernant la politique de sécurité 1990
 Décisions préliminaires

Vu la proposition du DMF du 9 janvier 1990
 Vu les résultats de la procédure de co-rapport, il est

décidé:

1. Il est pris connaissance du rapport préliminaire.
2. Mandat est donné au DMF de préparer un rapport définitif montrant toutes les menaces, qui a la compétence de les combattre et avec quels moyens.

Pour extrait conforme,
 le secrétaire

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	Y	EMD	20	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 12.9/88

3003 Bern, 9. Januar 1990

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bericht zur Sicherheitspolitik 1990;

Vorentscheide

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. Juni 1989 u.a. beschlossen:

- " 1. Für die Vorlage des Zwischenberichtes zur Sicherheitspolitik an das Parlament wird der Frühsommer 1990 in Aussicht genommen.
2. Betreffend die Definition der Sicherheitspolitik ist dem Bundesrat im Herbst 1989 ein Aussprachepapier zum Vorentscheid zu unterbreiten.

..."

Damit der vorgesehene Zeitplan - Vorlage an den Bundesrat im Juli 1990, an das Parlament im Herbst 1990 - eingehalten werden kann, sind Vorentscheide des Bundesrates bezüglich des **Inhaltes des Berichtes** und der **Umschreibung der Sicherheitspolitik** notwendig.

2. Inhalt des Berichtes

Die ausserordentlichen aussenpolitischen Entwicklungen der letzten Monate, aber auch innenpolitische Ereignisse (Planungsauftrag "Armee 95", Abstimmung vom 26. November 1989 über die Volksinitiative für eine Schweiz ohne Armee, PUK-Bericht betreffend Staatsschutz usw.) lassen es als angezeigt erscheinen, dem Parlament nicht nur einen Ergänzungsbericht zum Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973 (Konzeption der Gesamtverteidigung)¹⁾ zu unterbreiten, sondern einen Bericht vorzulegen, der eine **umfassende Lagebeurteilung** und **klare Zielsetzungen** für die **Sicherheitspolitik der nächsten Jahre** enthält.

3. Optionen zur Umschreibung der Sicherheitspolitik

In der Konzeption der Gesamtverteidigung hat der Bundesrat jene Probleme zum Gegenstand der Sicherheitspolitik erklärt, "die durch feindliche Absichten oder direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt entstehen". Dagegen wurden die Selbstbehauptungsprobleme, die sich aus der friedlichen Veränderung der Umwelt und aus gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben, der allgemeinen Politik zugewiesen.

In letzter Zeit wurde von sicherheitspolitischen Experten wie von einem Teil der Oeffentlichkeit der Vorwurf erhoben, die bisherige Umschreibung der Sicherheitspolitik sei angesichts neuer existenzieller Gefahren für Staat und Volk zu eng und sollte ausgeweitet werden.

Für eine **künftige Umschreibung der Sicherheitspolitik** ergeben sich grundsätzlich drei Optionen:

1) BBl 1973 II 112

Option 1

Die **bisherige Umschreibung der Sicherheitspolitik**, wie sie insbesondere in Ziffer 13 der Konzeption der Gesamtverteidigung enthalten ist,

"Die Selbstbehauptungsprobleme, die sich aus der friedlichen Veränderung der Umwelt (z.B. Umweltschutz) und aus den gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Auswirkungen des wachsenden Wohlstandes) ergeben, sind Gegenstand der täglichen politischen Auseinandersetzung. Hingegen betreffen die Probleme, die durch feindliche Absichten und direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt entstehen, unsere Selbstbehauptung im engeren Sinne. Sie sind Gegenstand unserer Strategie."

wird beibehalten.

Option 2

Die Bewältigung **nicht-militärisch bedingter Katastrophen und Krisen** wird explizit in die Sicherheitspolitik **einbezogen**.

Option 3

Alle Volk und Staat möglicherweise **existenziell bedrohenden Gefahren** werden in die Sicherheitspolitik **einbezogen**.

4. Stellungnahme des Stabes für Gesamtverteidigung

Der Stab für Gesamtverteidigung hat die Frage der künftigen Umschreibung der Sicherheitspolitik diskutiert und das Ergebnis im beiliegenden Aussprachepapier (Beilage 1) vom 26. September 1989 festgehalten.

Der Stab ist mehrheitlich für die **Beibehaltung der bisherigen Umschreibung der Sicherheitspolitik (Option 1)**. Die **Hilfeleistung bei nicht-militärisch bedingten Katastrophen** durch Mittel der Gesamtverteidigung des Bundes (insbesondere durch Armee und Zivilschutz) soll aber **trotzdem verstärkt** werden. Sowohl die nicht-militärisch bedingten **Katastrophen** als auch andere Volk und Staat möglicherweise **existenziell bedrohende Gefahren** bleiben jedoch **Gegenstand der allgemeinen Politik**. Die Organe der Gesamtverteidigung müssen sich trotzdem mit diesen nicht-militärischen Bedrohungen befassen, da sie **wichtige Rahmenbedingungen** für unsere Sicherheitspolitik und die Gesamtverteidigung sind. Gesamtheitliche Bedrohungsstudien sind notwendig und werden heute schon durchgeführt.

5. Stellungnahme des Rates für Gesamtverteidigung

Der Rat für Gesamtverteidigung unterstützt in seinem Bericht vom 29. November 1989 (Beilage 2) grundsätzlich eine restriktive Umschreibung der Sicherheitspolitik. Er **empfiehlt** aber Option 2, d.h. die **Bewältigung nicht-militärisch bedingter Katastrophen und Krisen von nationaler Tragweite in die Umschreibung der Sicherheitspolitik einzubeziehen**. Ausserdem soll in Zukunft das Kriterium der "feindlichen Absicht" fallengelassen und lediglich vom **"Einsatz direkter oder indirekter Gewalt gegen unser Land"** gesprochen werden.

6. Grundsätzliche Erwägungen

6.1. Zum Inhalt des Berichtes (Ziffer 2.)

Die aussenpolitischen Entwicklungen der letzten Monate und auch die innenpolitischen Ereignisse haben die Erwartungen von Parlament und Volk an diesen Bericht gesteigert. Im Hinblick auf die Pläne für die Neustrukturierung der Armee in den neunziger Jahren (Planungsauftrag "Armee 95"), ist eine

klare Ausgangslage unerlässlich, zumal damit auch andere Bereiche der Gesamtverteidigung betroffen werden. Der Bundesrat sollte deshalb die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung mit der Ausarbeitung eines im Sinne von Ziffer 2 erweiterten Berichtes zur Sicherheitspolitik beauftragen.

6.2. Zur Umschreibung der Sicherheitspolitik (Ziffern 3.- 5.)

Das EMD kann sich den grundsätzlichen Ueberlegungen des Stabes für Gesamtverteidigung anschliessen, neigt aber bezüglich der Bewältigung von **nicht-militärischen Katastrophen und Krisen** zur Auffassung des Rates für Gesamtverteidigung, wonach diese zum **Gegenstand der Sicherheitspolitik** erklärt werden sollten. Die Konzeption der Gesamtverteidigung erklärte die Gesamtverteidigung als eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden und wies den Kantonen in Ziffer 672 wichtige Aufgaben zu. Man war aber insofern inkonsequent, als bei der Umschreibung des Gegenstandes der Sicherheitspolitik der Beitrag der Kantone praktisch nicht berücksichtigt oder ausgeklammert wurde. In den Kantonen lassen sich aber die Massnahmen zur Vorbereitung der Gesamtverteidigung nicht von jenen zum Schutz der Bürger in Friedenszeiten, d.h. zur Bewältigung nicht-militärischer Katastrophen und Krisen, trennen. Diese Trennung ist für die Kantone schwer verständlich.

Die Sicherheitspolitik, beziehungsweise die Umschreibung ihres Gegenstandes, sollte sich deshalb nicht nur auf die Stufe Bund beschränken, sondern auch jene der Kantone einbeziehen. Gegenstand der Sicherheitspolitik wären sowohl die Probleme, die durch direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt als auch durch nicht-militärische Katastrophen und Krisen entstehen können. Im ersten Bereich wäre primär der Bund als zuständig zu erklären, im zweiten die Kantone. Jeder Partner müsste aber sekundär im anderen Bereich ebenfalls zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Was das Kriterium der feindlichen Absicht betrifft, neigt das EMD ebenfalls zur Auffassung des Rates für Gesamtverteidigung, es sei fallenzulassen. Der Verzicht auf dieses Kriterium ändert inhaltlich am Gegenstand der Sicherheitspolitik nichts.


7. Aemterkonsultation

Der Stab für Gesamtverteidigung hat mehrheitlich für die Beibehaltung der bisherigen Umschreibung der Sicherheitspolitik votiert. Dagegen hat sich der Rat für Gesamtverteidigung als Konsultativorgan des Bundesrates für Fragen der Gesamtverteidigung, in dem auch die Kantone vertreten sind, einstimmig für die Umschreibung der Sicherheitspolitik im vorgeschlagenen Sinne ausgesprochen.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT


K. Villiger

Beilagen

- Aussprachepapier des Stabes für Gesamtverteidigung vom 26. September 1989 zur Frage der Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik
- Bericht des Rates für Gesamtverteidigung vom 29. November 1989 "Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik"
- Beschlusssentwurf

Zum Mitbericht an:

- die übrigen Departemente
- die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei (3 Exemplare)
- Eidg. Militärdepartement (20 Exemplare)
- die übrigen Departemente (je 3 Exemplare)

1. Die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung wird beauftragt, die Ende Juli 1990 dem Bundesrat einen Bericht zur Sicherheitspolitik vorzulegen, der eine umfassende Lagebeurteilung und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen für die Sicherheitspolitik der nächsten Jahre enthält.

2. Gegenstand der Sicherheitspolitik sind die Probleme, die durch direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt gegen unser Land entstehen. Zusätzlich ist in einer Neuausschreibung der Sicherheitspolitik, die Bewältigung von nicht-militärischen Katastrophen und Krisen im Sinne von Ziffer 6.3. der grundsätzlichen Erwägungen zu diesem Beschluss aufzunehmen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer

Bericht zur Sicherheitspolitik 1990;
Vorentscheide

Aufgrund des Antrages des EMD vom 9. Januar 1990 und der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung wird beauftragt, bis Ende Juli 1990 dem Bundesrat einen Bericht zur Sicherheitspolitik vorzulegen, der eine umfassende Lagebeurteilung und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen für die Sicherheitspolitik der nächsten Jahre enthält.
2. Gegenstand der Sicherheitspolitik sind die Probleme, die durch direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt gegen unser Land entstehen. Zusätzlich ist in einer Neuumschreibung der Sicherheitspolitik, die Bewältigung von nicht-militärischen Katastrophen und Krisen im Sinne von Ziffer 6.2. der grundsätzlichen Erwägungen zu diesem Beschluss aufzunehmen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

STAB FUER GESAMTVERTEIDIGUNG 3003 Bern, 26. September 1989

Aussprachepapier für den Bundesrat zur Frage der Weiterentwicklung
der Sicherheitspolitik

Ausgangslage

In der Konzeption der Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1973 hat der Bundesrat die Sicherheitspolitik als Politikbereich bezeichnet, der Staat und Bevölkerung vor existentiellen Bedrohungen schützen soll. Bewusst hat er damals den Sicherheitsbegriff nicht auf alle Existenzgefährdungen bezogen, sondern ausschliesslich auf solche, die von aussen in feindlicher Absicht gegen unser Land gerichtet sind. Der Bundesrat ging davon aus, dass Selbstbehauptungsprobleme, die sich aus der friedlichen Veränderung der Umwelt und aus gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben, im Rahmen der täglichen politischen Auseinandersetzung zu meistern sind, während Bedrohungen im Zusammenhang mit dem direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt Gegenstand der Sicherheitspolitik sein sollen.

In den letzten Jahren hat nun aber - zunächst in Expertenkreisen, nach Tschernobyl, Schweizerhalle und den Unwettern der Jahre 1986/87 aber auch vermehrt in der Öffentlichkeit - eine rege Diskussion darüber eingesetzt, ob ein solches Verständnis von Sicherheitspolitik nicht zu eng sei.

Zwei Ausweitungsvorschläge

Eine erste Gruppe von Experten hat im Nachgang zu den erwähnten Katastrophen verschiedentlich die Forderung erhoben, die Bewältigung solcher Schadenereignisse sollte ebenfalls Gegenstand der Sicherheitspolitik sein. Begründet wird diese Meinung mit dem Hinweis, dass für die Katastrophenhilfe oder im nationalen Katastrophenfall ja ohnehin hauptsächlich die Gesamtverteidigungsbereiche und ihre Mittel eingesetzt werden müssten. Da werde die Beschränkung der Sicherheitspolitik auf "Bedrohungen in feindlicher Absicht" als theoretisch und künstlich empfunden. Sie sei zusätzlich auszurichten auf "Bedrohungen, die plötzlich grosse Schadenereignisse zur Folge haben können".

Eine zweite Gruppe schlägt eine noch weiterreichende Änderung der geltenden Sicherheitskonzeption vor. Sie ist der Meinung, dass angesichts neuer, nicht militärisch-machtpolitisch bedingter Formen der Existenzgefährdung (wie zB gewisse besonders risikobehaftete ökonomische, ökologische, technologische oder demographische Entwicklungen) der Begriff Sicherheitspolitik umfassender zu definieren und insbesondere das Kriterium der feindlichen Absicht fallenzulassen sei. Denn auch diese neuen Gefahren könnten - obwohl nicht auf Feindesabsicht zurückzuführen - die Existenz von Staat und Bevölkerung ernsthaft gefährden. Zudem weist diese Gruppe auf die enorm gewachsene Verletzlichkeit und Störanfälligkeit des modernen Industrie- und Dienstleistungsstaates hin. Die Sicherheitspolitik sei deshalb zu einer umfassenden und langfristigen "Existenzsicherungspolitik" weiterzuentwickeln. Dies soll es ermöglichen, potentielle Existenzgefährdungen in sämtlichen Bereichen der

staatlichen Lebens frühzeitig zu erkennen und Impulse dafür zu geben, wie diesen aus einer Gesamtschau heraus mit adäquaten staatlichen Strategien entweder präventiv oder - notfalls - reaktiv begegnet werden könne.

Die Anhänger dieser umfassenden "Sicherheitspolitik" streben also vor allem die Schaffung eines Instrumentariums an, das die verschiedenen Politikbereiche fortlaufend auf vorhandene Bedrohungsmomente absucht, die wechselseitige Verknüpfung derselben sowie ihr kumulatives Schadenpotential aufzeigt und dem Bundesrat vorschlägt, mit welchen Strategien diesen qualitativ neuen, miteinander eng vernetzten Herausforderungen begegnet werden kann.

Die bisherige Sicherheitspolitik verfügt mit der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung und der Lagekonferenz zum Teil über solche Instrumente. Sie bietet sich deshalb nach Meinung der zweiten Gruppe auch zur Bewältigung des umfassenderen Bedrohungsspektrums an, oder könne mindestens als Modell für die Schaffung eines ähnlichen Instrumentariums gelten.

Die Beurteilung des Bundesrates

Einbezug zivilisatorischer Bedrohungen

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Staat und Volk heute auch durch andere als machtpolitische Bedrohungen in ihrer Existenz gefährdet sind. Diese zeichneten sich bereits bei der Schaffung der Konzeption von 1973 ab, haben sich aber seither zum Teil drastisch verschärft. Der Bundesrat hat dieser Tatsache in seiner Gesamtpolitik Rechnung zu tragen. Er ist denn auch gewillt, den neuen Ge-

fahren mit der gleichen Entschlossenheit entgegenzutreten, wie den machtpolitischen Bedrohungen.

In der Tat sind auch in diesem Bereich zum Teil schon bedeutsame Fortschritte erzielt worden oder befinden sich gewichtige gesetzliche Vorlagen und Massnahmen in Vorbereitung. So ist die Schweiz beispielsweise auf dem Gebiete des Umweltschutzes in Europa in mancherlei Hinsicht führend und trägt massgeblich zur internationalen Lösung dieser globalen Probleme bei. Der Bundesrat ist deshalb überzeugt, dass infolge des Umstandes, dass die zivilisatorischen Bedrohungen nicht unter dem Aspekt der Sicherheitspolitik, sondern der allgemeinen Politik, behandelt wurden, mindestens bisher keine dringenden Massnahmen unterblieben.

Der Bundesrat anerkennt aber die Wichtigkeit der Früherkennung existenzgefährdender Entwicklungen und einer ganzheitlichen Bedrohungsbeurteilung und -beurteilung. Um als Staat in der sehr komplex gewordenen Welt von heute optimal agieren und reagieren zu können, ist dies eine Notwendigkeit.

Das Regieren aus der Gesamtschau heraus ist denn auch im Rahmen des Kollegialprinzips der Landesregierung institutionell verankert. Der Bundesrat - das ist ja seine vornehmste Aufgabe - hat seine Entscheide immer mit Blick auf das Ganze und auf die Zusammenhänge zu fällen. Alle wichtigen Geschäfte unterliegen zudem einem breiten politischen, foederalistischen und fachlichen Vernehmlassungsverfahren, sowie dem Aemterkonsultations- und Mitberichtsverfahren.

Trotzdem verschliesst sich der Bundesrat der Forderung nicht, dass das Instrumentarium zur Früherfassung bedrohlicher Entwicklungen und rechtzeitiger Erarbeitung problemgerechter, zwischen den einzelnen Departementen und zwischen Bund und Kantonen abgestimmter Verhaltensstrategien, zu verbessern sei, damit auch offensive Gegenstrategien entwickelt werden können. Beispielsweise könnte sich der Bundesrat vorstellen, vom Mittel gezielter Forschungsaufträge an die Wissenschaft noch vermehrt Gebrauch zu machen und sich mit deren Ergebnissen im Kollegium und unter Beizug von Experten noch umfassender und direkter auseinanderzusetzen. Er sucht nach Möglichkeiten, sich dafür von weniger wichtigen Tagesgeschäften zu entlasten. Im Rahmen der Richtlinien für die Verwaltungsführung im Bund sind zur Lösung departementsübergreifender Aufgaben sogenannte "mehrdimensionale Strukturen" und "Konferenzen" vorgesehen. Auch damit könnte man das Problem der vernetzten Bedrohungserfassung besser angehen. Eine Verstärkung der Schulung strategischer Entscheidungsträger im ganzheitlichen Denken wurde bereits eingeleitet. Zweifellos gibt es noch weitere Möglichkeiten, die vorbehaltlos zu prüfen sind, auch wenn nicht verschwiegen werden soll, dass der Bundesrat der Schaffung einer Art "Nationalen Sicherheitsrates", wie etwa schon vorgeschlagen wurde, aus politischen und praktischen Gründen eher skeptisch gegenübersteht.

Dagegen wäre nach Meinung des Bundesrates eine Ausdehnung des bisherigen Begriffes der schweizerischen Sicherheitspolitik weder geeignet noch notwendig, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Im Gegenteil bestünde die Gefahr, dass bisher klare Verantwortungsbereiche verwischt würden. Die geltende Konzeption hat sich gerade deshalb als zweckmässig erwiesen, weil die Sicherheitspolitik, auch wenn sie andere Politikbereiche überlagert und sich über mehrere Departemente erstreckt, heute klar begrenzt ist. Die ihr zur Verfügung stehenden Gesamtverteidigungsinstrumente sind koordinationsbedürftig und koordinationsfähig. Bei einer Ausweitung des Aufgabenbereichs wäre dieser nicht mehr überschaubar. Die zur Bewältigung der mannigfaltigen Bedrohungen notwendigen Strategien und Instrumente sind zu verschiedenartig, als dass eine Koordination im Rahmen der Sicherheitspolitik noch möglich wäre.

Die Tatsache, dass sich die Sicherheitspolitik weiterhin auf Bedrohungen in feindlicher Absicht ausrichtet, heisst übrigens nicht, dass sie sich nicht doch mit den neuen Bedrohungen auseinandersetzen habe. Die Bedrohungen demographischer, sozialer, wirtschaftlicher und oekologischer Natur können die Rahmenbedingungen der Sicherheitspolitik wesentlich verändern, ihre Mittel beeinträchtigen, zu Ursachen von Gewaltanwendung werden oder gar als eigentliche Waffen eingesetzt werden. Die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung und die Gesamtverteidigungsbereiche haben deshalb auch die Entwicklung dieser Bedrohungen laufend zu analysieren und in ihre Ueberlegungen einzubeziehen. Die Verantwortung für ihre Bewältigung liegt aber bei anderen Politikbereichen.

Schliesslich sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Konzeption der Sicherheitspolitik seinerzeit gerade deshalb einen breiten Konsens im Parlament und in der Bevölkerung fand, weil sie klar beschränkt blieb, und damit, um einen allerdings nicht gerade glücklichen Ausdruck zu gebrauchen, eine "Militarisierung der Gesellschaft" vermieden wurde. Zwar gibt es heute, wie gesagt, andere Stimmen. Es wäre aber kaum sinnvoll, nur um letztlich theoretischer Begriffe wegen, den noch verbliebenen Konsens erneut einer Zerreissprobe auszusetzen.

Der Einbezug der Bewältigung ziviler Katastrophen und Notlagen

Es verbleibt die Frage, ob nicht wenigstens die Bewältigung ziviler Katastrophen und Notlagen als Teil der Sicherheitspolitik und zur Aufgabe ihrer Mittel erklärt werden solle.

In der Tat werden die Mittel der Gesamtverteidigung sowohl auf kantonaler und lokaler wie auf Bundesebene schon seit Jahren im Bedarfsfall unbürokratisch und grosszügig zur Unterstützung der speziellen zivilen Bereitschaftsdienste zur Verfügung gestellt. In Zukunft sollen diese Möglichkeiten vor allem von Seiten der Armee und des Zivilschutzes noch ausgebaut und verbessert werden, dies allerdings auf pragmatische Art und ohne dass der Primärauftrag dieser Gesamtverteidigungsinstrumente eingeschränkt wird.

Die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung wird sich künftig auch mit der Vorbereitung, Planung und Koordination der zivilen Katastrophenbewältigung zu befassen haben, allerdings nur so weit sie den Bund betrifft, denn es ist zu berücksichtigen, dass sie in erster Linie eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden ist und bleibt. Der Bund greift mit seinen Mitteln nur dort ein, wo die Kräfte der Kantone überfordert werden oder in den durch das Gesetz speziell geregelten Fällen (z.B. Radioaktivität).

Für alle diese Massnahmen bedarf es aber keiner Ausweitung des Begriffes der Sicherheitspolitik.

Haltung des Bundesrates

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Begriff der Sicherheit im Verständnis der einzelnen Bürger weit über den Inhalt der staatlichen Sicherheitspolitik hinausgeht und es auch in anderen Politikbereichen letztlich um die Sicherheit von Staat und Volk geht. Trotzdem hält er es für zweckmässiger, die bisher verwendeten Begriffe beizubehalten. Eine Ausweitung verhilft den an sich berechtigten Anliegen der Befürworter nicht zum Durchbruch. Ihre Postulate, soweit sie nicht schon verwirklicht sind, lassen sich auf anderen Wegen besser realisieren.

Schliesslich sei eine letzte Ueberlegung angebracht. Die Sicherheitspolitik und die übrigen Politikbereiche, die sich mit existenziellen Bedrohungen unseres Staates und Volkes auseinandersetzen, dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Ohne lebenswerte Umwelt ist Sicherheitspolitik sinnlos. Umgekehrt ist das Le-

ben auch in einer an sich intakten Umwelt nur in Frieden und Freiheit menschenwürdig. Beide Bereiche sind unserer Anstrengungen wert.

Je vous salue

Über Ldg. Militärdepartement

Entwurf eines Entwurfs

Herr Militär Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte

Der Rat für Gesamtverteidigung hat sich an seinem Treffen vom 4./5. September 1987 mit der Frage einer Ausweitung bzw. Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik befasst. Als Grundlage für die Diskussion diente dem Rat der Entwurf für Gesamtverteidigung erarbeitete Entwurf vom 26. August 1987 in einem Antwortbeleg der Bundesräte zur Frage der Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik.

Der Entwurf der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Herr H. Böhler, wurde als Grundlage für die Beratungen der Bundesräte am 26. August 1987 in einem Antwortbeleg der Bundesräte zur Frage der Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik verwendet.

Der Rat verweist auf die in seinem Bericht vom 2. April 1987 (Bericht) enthaltenen Empfehlungen, insbesondere auf Ziffer 4, welche sich mit der Notwendigkeit einer Ausweitung der Sicherheitspolitik befasst.

Der Rat hat grundsätzlich der Auffassung, dass eine allfällige Ausweitung der Sicherheitspolitik restriktiv erfolgen muss, um die Notwendigkeit zu schaffen, dass eine Ausweitung nicht durch eine Neuinterpretation der "feindlichen Absicht" sondern durch eine Neudefinition der Sicherheitspolitik erfolgen.

Zusätzlich zu dem in Ziffer 4 der Konzeption der Gesamtverteidigung vom 21. Juni 1973 festgelegten Aufgabebereich "Probleme, die durch feindliche Aktivitäten und direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt entstehen", ist die Sicherheitspolitik nach Revision der Möglichkeiten auch zur Bewältigung von globalen Not- und Krisensituationen (Katastrophen) beizutragen. In weiteren Jahren die Mittel der Gesamtverteidigung zum Einsatz, wenn dies aufgrund

3003 Bern, den 29. November 1989

An den B u n d e s r a t

über Eidg. Militärdepartement

Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte

Der Rat für Gesamtverteidigung hat sich an seinem Seminar vom 4./5. September 1989 erneut mit der Frage einer Ausweitung bzw. Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik befasst. Als Grundlage für die Diskussion diente dem Rat der im Stab für Gesamtverteidigung erarbeitete Entwurf vom 25. August 1989 zu einem Aussprachepapier zuhanden des Bundesrates zur Frage der Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik.

Der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Herr H. Dahinden, führte in die Problematik ein. Das Ergebnis der Beratungen des Rates kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der Rat verweist auf die in seinem Bericht vom 2. April 1987 (Beilage) enthaltenen Empfehlungen, insbesondere auf Ziffer 4, welche sich mit der Notwendigkeit einer Neudefinition der Sicherheitspolitik befasst.
2. Der Rat ist grundsätzlich der Auffassung, dass eine allfällige Ausweitung der Sicherheitspolitik restriktiv erfolgen muss. Um Klarheit zu schaffen, muss eine Ausweitung nicht durch eine Neuinterpretation der "feindlichen Absicht", sondern durch eine Neudefinition der Sicherheitspolitik erfolgen.
3. Zusätzlich zu dem in Ziffer 13 der Konzeption der Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1973 festgelegten Aufgabenbereich "Probleme, die durch feindliche Absichten und direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt entstehen", hat die Sicherheitspolitik nach Massgabe der Möglichkeiten auch zur Bewältigung von zivilen Not- und Krisensituationen (Katastrophen) beizutragen. Im weiteren kommen die Mittel der Gesamtverteidigung zum Einsatz, wenn dies aufgrund

eines Gesetzes oder einer Verordnung (schwere Mangellagen, Ordnungsdienst-einsatz der Armee, etc.) ausdrücklich vorgesehen ist.

4. Der Rat für Gesamtverteidigung schlägt deshalb folgende Neuformulierung der Abgrenzung vor (bisher Ziffer 13 bzw. 702 der Konzeption):


"Die Selbstbehauptungsprobleme, die sich aus der friedlichen Veränderung der Umwelt (z.B. Umweltschutz) und aus den gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Auswirkungen des wachsenden Wohlstandes) ergeben, sind Gegenstand der täglichen politischen Auseinandersetzung; sie betreffen nicht direkt die Sicherheitspolitik. Hingegen sind

- Handlungen, die unter Gewaltandrohung oder unter Gewaltanwendung gegen unseren Staat, unser Volk und seine Existenzgrundlagen gerichtet sind oder sich direkt oder indirekt so auswirken, sowie
- die Hilfeleistung in Not- und Krisensituationen (Katastrophen) von nationaler Tragweite, für deren Bewältigung die Mittel der Kantone nicht ausreichen,

Gegenstand unserer Sicherheitspolitik. Ausserdem können die Mittel der Gesamtverteidigung in besonderen Fällen, die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen sind (schwere Mangellagen, Schutzaufgaben), eingesetzt werden".

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

RAT FUER GESAMTVERTEIDIGUNG
Der Präsident


François Jeanneret

Beilage:

Bericht des Rates für Gesamtverteidigung vom 2. April 1987

3003 Bern, 2. April 1987

An den Bundesrat

Die Entwicklung der Bedrohung und ihre Auswirkungen auf die Sicherheitspolitik und die Gesamtverteidigung

A. Problemstellung

Seit 1973 haben sich in verschiedenen Bereichen neuartige Bedrohungen abgezeichnet, welche die Existenz und die Selbstbestimmung unseres Staates und dessen Bürger gefährden könnten. Unsere Abhängigkeit vom Ausland ist bei den Rohstoff- und Technologieimporten gewachsen; der Nord-Süd-Konflikt, das heisst das Gefälle zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern, hat sich verschärft; globale ökologische Probleme, deren Ausmass wir noch nicht abschätzen können, sind im Wachsen, und verschiedene innergesellschaftliche Entwicklungen, wie politisches Desinteresse und soziale Desintegration lassen eine Schwächung der Legimität der staatlichen Ordnung vermuten.

Der Rat für Gesamtverteidigung hat angesichts dieser Entwicklungen am 5./6. September 1985 ein Seminar mit dem Thema "Verhältnis Sicherheitspolitik/allgemeine Politik" durchgeführt. Dabei war vor allem zu prüfen, ob die in Ziffer 13 des Berichtes über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973 (Konzeption der Gesamtverteidigung) enthaltene Abgrenzung zwischen der Sicherheitspolitik und der allgemeinen Politik noch zeitgemäss sei:

Ziffer 13

"Die Selbstbehauptungsprobleme, die sich aus der friedlichen Veränderung der Umwelt (z.B. Umweltschutz) und aus den gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Auswirkungen des wachsenden Wohlstandes) ergeben, sind Gegenstand der **täglichen politischen Auseinandersetzung**.

Hingegen betreffen die Probleme, die durch feindliche Absichten und direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt entstehen, unsere **Selbstbehauptung im engeren Sinne**. Sie sind Gegenstand unserer Strategie."

Der Rat hörte zur Problematik folgende Experten an:

Im Seminar vom 5./6. September 1985:

- Dr. E. Ledergerber, INFRAS, über "Globale Zukunftsprobleme und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit der Schweiz";
- Dr. A. Mohr, Bundesamt für Umweltschutz, zum Thema "Sicherheitspolitik und Umweltpolitik" und
- Dr. H. Braun, Chef Sektion Grundlagenstudien der ZGV, zum Thema "Neue Bedrohungsformen und deren Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sicherheitspolitik".

An der Sitzung vom 3. April 1986:

- Div G. Däniker, Stabschef Operative Schulung, zum vorgelegten Berichtsentwurf der ZGV.

Der Rat für Gesamtverteidigung hat an seiner Sitzung vom 2. April 1987 den in Abschnitt C enthaltenen Empfehlungen, sowie den in Abschnitt D enthaltenen Anträgen zugestimmt.

B. Ergebnis der Beratungen des Rates GV

Das Ergebnis der Diskussionen in den Arbeitsgruppen und der Beratung im Plenum lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Sicherheitspolitik ist nicht als ein in sich geschlossener, isolierter Sachbereich zu verstehen. In vielen Bereichen sind sicherheitspolitisch relevante Faktoren enthalten. Die traditionelle Vorstellung einer Sicherheitspolitik als einem gegenüber den übrigen Bereichen der Politik abgegrenzten Sektor ist heute nicht mehr haltbar. Die Lösung der anstehenden existentiellen Probleme unseres Staates erfordert vorausschauendes und koordiniertes Handeln aus einer Gesamtschau heraus.

2. Eine Lagebeurteilung bzw. eine Bedrohungsanalyse aus sicherheitspolitischer Sicht muss deshalb alle Aufgabenbereiche der allgemeinen Politik hinsichtlich der sicherheitspolitischen Aspekte prüfen. Im Gegensatz zur allgemeinen Politik, welche die gesamte Regierungstätigkeit umfasst, haben sich Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung jedoch nur dann einzuschalten, wenn die Existenz und/oder die Handlungsfreiheit unseres Staates gefährdet sind. Der Rat hat sich deshalb gefragt, ob das Kriterium der "feindlichen Absicht" in Zukunft noch ein grundsätzliches Element der Abgrenzung für die Sicherheitspolitik sein kann.
3. Als Folge der Komplexität der heutigen allgemeinen Politik können sämtliche Aufgabenbereiche einen sicherheitspolitischen Aspekt erhalten. Wann in den einzelnen Aufgabenbereichen der kritische Schwellenwert erreicht ist, an dem Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung einsetzen sollen, wird je nach politischem Standort nicht für alle Aufgabenbereiche gleich beurteilt. Diese sicherheitspolitische Interventionsschwelle kann auch nicht für alle möglichen Lagen im voraus festgelegt werden, weil sie in eine Beziehung zur Gesamtlage gebracht werden muss. Wo eine Zuweisung nicht eindeutig möglich ist, erscheint es zweckmässig, die Interventionsschwelle nicht zu definieren, sondern das von Fall zu Fall anzuwendende Verfahren zu fixieren, wobei bei der Beurteilung nicht nur von der aktuellen Bedrohungslage, sondern auch von den möglichen Entwicklungen ausgegangen werden muss. Es ist Sache des Bundesrates, dieses Verfahren und die Interventionsschwelle festzulegen.
4. Die Konzeption der Gesamtverteidigung aus dem Jahre 1973 bedarf keiner grundsätzlichen Ueberarbeitung. Im Sinne einer Klärung der Zuständigkeiten und Abläufe ist es aber notwendig, gewisse Abschnitte, insbesondere Ziffer 13, der Entwicklung der Bedrohung anzupassen. Es sind auch besondere Anstrengungen zu unternehmen, dass die sicherheitspolitischen Aspekte in allen Bereichen der Verwaltung vermehrt Beachtung finden. In diesem Sinne wären vor allem die interdepartementale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit den Kantonen durch die bereits bestehende Organe noch mehr zu fördern.

C. Empfehlungen des Rates

1. Die Sicherheitspolitik muss wie bisher ein Bereich der allgemeinen Politik bleiben und darf diese nicht ersetzen.
2. Seit 1973 haben sich sowohl die klassischen Bedrohungen weiterentwickelt als auch die Bedrohungsformen aufgrund der gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen verändert. Diesem Sachverhalt muss bei der Definition der Sicherheitspolitik Rechnung getragen werden.
3. Angesichts dieser Tatsache erscheint es immer notwendiger, dass die Führung der Regierungstätigkeit umso straffer wird, je mehr das Bedrohungsspektrum sich ausweitet.
4. Es ist daher unerlässlich, dass die politischen Behörden in Zukunft festlegen, was zu verstehen ist unter
 - a. Sicherheitspolitik im engeren Sinne,
 - b. allgemeiner Politik ohne sicherheitspolitische Auswirkungen
 - c. Zwischenzonen, die von Fall zu Fall systematisch definiert werden müssen.
5. Die Sicherheitspolitik im engeren Sinne muss es erlauben, Bedrohungen, die unsere Handlungsfreiheit direkt oder indirekt gefährden, frühzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen (4 a).
6. Sie muss in der Lage sein, Ursachen und Wirkungen in der Zwischenzone vorausschauend zu erfassen und zu beurteilen, sowie die Folgerungen zu ziehen, die es gestatten, zeitgerecht die notwendigen Massnahmen zur Meisterung der Probleme zu treffen (4 c).
7. Die Gesamtverteidigung benötigt folglich keine grundlegenden Veränderungen. Dagegen bedarf der Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz der Konkretisierung einiger Begriffe. Insbesondere jener der Bedrohung im Rahmen von Ziffer 13 mit den daraus folgenden Konsequenzen müsste besser definiert werden.

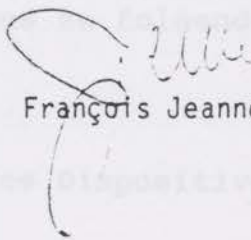
- 5 -

8. Die politischen Behörden des Bundes und der Kantone, insbesondere die Verwaltungen, müssen künftig hinsichtlich aller Aspekte der Sicherheitspolitik und der Gesamtverteidigung mehr sensibilisiert sein.
9. Insbesondere ist eine weitere interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie eine Verstärkung der bestehenden Organe anzustreben.

D. Anträge

1. Der Rat GV gibt dem Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis seiner Beratungen.
2. Er empfiehlt dem Bundesrat, die zuständigen Organe insbesondere die Bundesverwaltung mit der Prüfung der Empfehlungen unter Buchstabe C zu beauftragen.

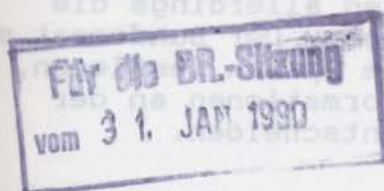
RAT FUER GESAMTVERTEIDIGUNG
Der Präsident


François Jeanneret



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 29. Januar 1990



An den B u n d e s r a t

Bericht zur Sicherheitspolitik 1990; Vorentscheide

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EMD vom 22. Januar 1990

Der vorliegende Antrag veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen und Anträgen:

Wir b e a n t r a g e n, Ziffer 2 des Dispositives wie folgt zu formulieren:

"2. Im Hinblick auf die Klausursitzung des Bundesrates wird die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung beauftragt, die Optionen 1 und 2 ausführlich zu erläutern. Bei der Option 2 wäre insbesondere auf die organisatorischen und strukturellen Konsequenzen einer Ausweitung des Begriffes der Sicherheitspolitik näher einzugehen."

Begründung des Antrages:

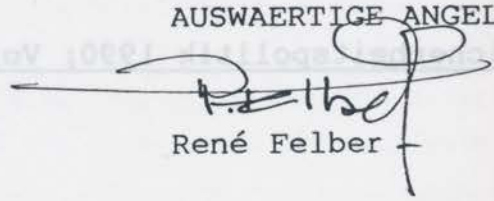
Im Prinzip müsste der Begriff Sicherheitspolitik unseres Erachtens nicht ausgeweitet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Mittel der Gesamtverteidigung zur Bewältigung von Katastrophen und Krisen beigezogen werden können. Ferner würde diese Option voraussetzen, dass jedes Departement in seinem

Bereich die sicherheitspolitischen Aspekte berücksichtigt. Dafür sprechen die Nähe zum Thema sowie zum Entscheidträger.

Die Option 2, welche gemäss Antrag EMD einen expliziten Einbezug der nicht-militärischen Katastrophen in den Begriff Sicherheitspolitik vorsieht, würde unseres Erachtens organisatorische und strukturelle Konsequenzen innerhalb der Verwaltung erfordern. Damit der Bundesrat seinen Entscheid über die Option 1 oder 2 treffen kann - die Option 3 kann unseres Erachtens weggelassen werden - müssen allerdings die entsprechenden Informationen vorliegen. Der Bundesrat sollte sich nicht bereits am 31. Januar auf eine Option festlegen, sondern gestützt auf diese zusätzlichen Informationen an der Klausursitzung im April definitiv entscheiden.

EIDG. DEPARTEMENT FUER

AUSWAERTIGE ANGELGENHEITEN


René Felber

M i t t e i l u n g

zum Antrag des EMD vom 23. Januar 1990

Der vorliegende Antrag veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen

Mit dem Antrag des EMD vom 23. Januar 1990

Im Hinblick auf die Klausursetzung des Bundesrates wird die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung beauftragt, die Optionen 1 und 2 ausführlich zu erläutern. Bei der Option 2 wäre insbesondere auf die organisatorischen und strukturellen Konsequenzen einer Ausweitung des Begriffes der Sicherheitspolitik näher einzugehen.

Verbindung des Antrages:

Im Prinzip müsste der Begriff Sicherheitspolitik unseres Erachtens nicht ausgedehnt werden, sofern sicherheitspolitisch die Mittel der Gesamtverteidigung zur Bewältigung von Katastrophen und Krisen herangezogen werden können. Ferner würde diese Option voraussetzen, dass jedes Departement in seinem



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 19. Jan. 1990

An den Bundesrat

Bericht zur Sicherheitspolitik 1990; Vorentscheide

Mitbericht

zum Antrag des EMD vom 9. Januar 1990

Wir sind mit dem Antrag des EMD nur teilweise einverstanden und stellen folgenden

- Antrag

Das Beschlussdispositiv wird wie folgt geändert:

"2. ... entstehen. Zusätzlich sind in einer Neuumschreibung der Sicherheitspolitik alle Volk und Staat möglicherweise existentiell bedrohenden Gefahren aufzunehmen."

- Eventualantrag

Das Beschlussdispositiv wird wie folgt ergänzt:

"3. (neu) Die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung wird beauftragt, bis Ende Juli 1990 dem Bundesrat einen weiteren Bericht vorzulegen, der darlegt,

- welches die Volk und Staat möglicherweise existentiell bedrohenden Gefahren sind,
- welche institutionellen bzw. organisatorischen Massnahmen getroffen werden müssen, um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können,
- und in welchem Verhältnis Sicherheitspolitik und Existenzsicherungspolitik zueinander stehen.

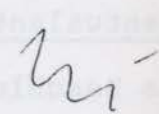
Die mitinteressierten Departemente (EDI, ...) sind einzubeziehen."



Begründung

1. Wir unterstützen die Ausarbeitung eines Berichtes zur Sicherheitspolitik, der eine umfassende Lagebeurteilung und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen für die Sicherheitspolitik der nächsten Jahre enthält.
2. Wir teilen die Auffassung, die bisherige Umschreibung der Sicherheitspolitik sei angesichts neuer existentieller Gefahren für Staat und Volk zu eng.
3. Wir sprechen uns deshalb grundsätzlich für die unterbreitete Option 3 ("Alle Volk und Staat möglicherweise existentiell bedrohenden Gefahren werden in die Sicherheitspolitik einbezogen") aus. Grund dafür bildet der Stellenwert, den wir diesen Gefahren beimessen, aber auch die Ueberlegung, dass Option 3 eine Voraussetzung für Option 2 darstellt. Die Bewältigung nicht-militärisch bedingter Katastrophen und Krisen wird nur möglich sein, wenn die Sicherheitspolitik die Volk und Staat existentiell bedrohenden Gefahren laufend analysiert.
4. Wir verschliessen uns den Ueberlegungen, die gegen die ausdrückliche Wahl der Option 3 sprechen (Infragestellung des sicherheitspolitischen Konsens'), nicht. Die Frage, was als Sicherheitspolitik verstanden wird, ist nicht zuletzt auch eine semantische Frage. Wichtig ist aber, dass das Bedürfnis, dass sich unser Staat mit den Fragen der Existenzsicherung befasst, materiell erfüllt wird. Aus diesem Grund unterbreiten wir zusätzlich zum Antrag einen Eventualantrag, der diesem Bedürfnis ebenfalls Rechnung trägt.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN


Flavio Cotti



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

880.09

3003 Bern, 22. Januar 1990

An den Bundesrat

Bericht zur Sicherheitspolitik 1990; Vorentscheide

Mitbericht

zum Antrag des EMD vom 9. Januar 1990

Wir lehnen eine Ausweitung des Gegenstands der Sicherheitspolitik auf die Bewältigung nicht-militärischer Katastrophen und Krisen ab und stellen folgenden Antrag:

Ziffer 2 des Beschlussesdispositivs lautet wie folgt:
 "Gegenstand der Sicherheitspolitik sind die Probleme, die durch direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt gegen unser Land entstehen."

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

Wir teilen die Auffassung, dass sich im Verständnis der Bevölkerung gewisse extenzielle, aber nicht-militärische Gefährdungen durchaus mit Bedrohungen feindlicher Art vergleichen lassen. Wir glauben aber nicht, dass es sich deshalb aufdrängt, die bisher verwendeten Begriffe grundsätzlich zu ändern und umfassender zu definieren.



150.4

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

3003 Berne, le 26 janvier 1990

Für die BR-Sitzung
 vom 31. JAN 1990

Au Conseil fédéral

Rapport sur la politique de sécurité 1990;
 décisions préliminaires

Co-rapport

relatif à la proposition du DMF du 9 janvier 1990

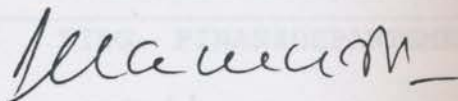
1. Nous approuvons sans réserve que soit remis au Parlement un rapport appréciant de manière complète la situation et déterminant de manière claire les objectifs assignés pour ces prochaines années à la politique de sécurité (chiffre 1 du dispositif).
2. En revanche, pour les raisons exposées ci-après, nous nous opposons à ce que la question de l'inclusion, dans la politique de sécurité, des catastrophes et des crises de nature non-militaire soit tranchée à titre préliminaire:
 - La politique de sécurité est, à n'en pas douter, un élément important de la politique générale. Elle ne saurait toutefois dominer cette dernière ni, à plus forte raison, la remplacer.
 - Dans cette optique, la notion de "crise non-militaire" est vague et mal définie. On pourrait y englober des événements de nature économique, écologique, technologique, sociale etc. dont la relation avec la notion de défense (réaction à une manifestation de force) n'est pas toujours évidente en l'état. Dans ces autres domaines politiques, le Conseil fédéral dispose aussi des moyens d'action et de coordination nécessaires. La politique de sécurité doit donc rester délimitée d'une manière claire.

./..

- Cela ne saurait empêcher que les moyens de la défense générale, à l'échelon fédéral et cantonal, puissent continuer d'être engagés, selon les besoins, dans des circonstances ne relevant pas de la défense.
- Dans ce sens, les considérations émises par l'EM de la défense le 26 septembre 1989 conservent en principe leur pertinence.

Au vu de ces aspects fondamentaux, nous demandons que cette question ne soit pas tranchée aujourd'hui, mais soit traitée de manière approfondie dans le Rapport 1990, sur la base de l'appréciation complète de la situation qui doit être faite à cette occasion.

DEPARTEMENT FEDERAL DE
L'ECONOMIE PUBLIQUE





SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 26. Januar 1990

Für die BR.-Sitzung
 vom 31. JAN. 1990

An den Bundesrat

Bericht zur Sicherheitspolitik 1990; Vorentscheide

Mitbericht

zum Antrag des EMD vom 9. Januar 1990

Wir beantragen, die Beschlussfassung über die verschiedenen Optionen zur Umschreibung des Begriffs der Sicherheitspolitik zu verschieben.

Begründung:

Mit dem vorgelegten Beschlussdispositiv (Ziff. 2) werden Vorentscheide gefällt, deren Tragweite aus dem Antrag nicht klar hervorgeht. Es gibt zweifellos heute einen allgemeinen Trend, den Begriff der Sicherheitspolitik auszuweiten, sehen doch Bevölkerung und Parlament vor allem auch in nicht militärisch bedingten Krisen und Katastrophen ein beträchtliches Gefahrenpotential. Die künftige bundesrätliche Sicherheitspolitik müsste die verschiedenen Bedrohungen militärischer und nicht militärischer Art in ihren Wechselwirkungen möglichst frühzeitig erkennen und in ihrem Gesamtzusammenhang bedenken und beurteilen können. Dieses ausgeweitete Verständnis von Sicherheitspolitik (Optionen 2 und 3) kann aber keinesfalls Sache allein oder auch nur schwerge-

